

Antrag auf Aufnahme/Verlängerung eines Teilzeitstudiums für den Bachelor-Studiengang Psychologie

Name, Vorname:	Matrikelnummer:
Straße:	Telefon:
PLZ, Ort:	Email:

Universität Hildesheim
Immatrikulationsamt
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Vom Immatrikulationsamt auszufüllen: Bearbeitet von	_____
Kopie an Institut weitergeleitet am	_____
Kopie an Prüfungsamt weitergeleitet am	_____

Antragsfrist für an der Universität Hildesheim bereits eingeschriebene Studierende: 15.06. - 01.08.
Antragsfrist für Erstsemester oder Hochschulwechsler: 15.06. - 31.10.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich beantrage ein Teilzeitstudium für das Studienjahr* _____

- Das Studienjahr umfasst stets das Wintersemester, das im Vorjahr beginnt, und das Sommersemester.
- Beispiel. Das Studienjahr 2011 umfasst das Wintersemester 2010/11 und das Sommersemester 2011.

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> StudienanfängerIn | <input type="checkbox"/> Erster Antrag | <input type="checkbox"/> Wiederholungsantrag |
| <input type="checkbox"/> HochschulwechslerIn | <input type="checkbox"/> Der Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium ist beigelegt. | |

Grund für das Teilzeitstudium (nur für statistische Zwecke)

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kinderbetreuung | <input type="checkbox"/> eigene Behinderung | <input type="checkbox"/> Gremientätigkeit |
| <input type="checkbox"/> Pflege von Angehörigen | <input type="checkbox"/> eigene Erkrankung | <input type="checkbox"/> sonstiges |
| | <input type="checkbox"/> Berufstätigkeit | _____ |

Mir ist bekannt, dass ich während des Teilzeitstudiums höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für ein Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erwerben darf.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite dieses Antrages!

Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

bitte wenden

Hinweise

§ 3 Abs. 1 TZO: Im Teilzeitstudium kann höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (LP) erworben werden, pro Semester also nicht mehr als 15 LP. Die Bedingung nach Satz 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Leistungspunkte in den beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums die durchschnittliche Anzahl der in einem Semester erbrachten Leistungspunkte 15 LP nicht übersteigt. Sofern in einem Semester, das in Teilzeit studiert wurde, weniger als 15 LP erbracht wurden und die Differenz im unmittelbar darauffolgenden Semester nicht ausgeglichen wird, können die an der Höchstzahl fehlenden Leistungspunkte auch in einem späteren in Teilzeit studierten Semester zusätzlich zu der erlaubten Höchstzahl von 15 LP erworben werden. Die Anzahl der während des Teilzeitstudiums erworbenen Leistungspunkte wird auf der Grundlage der in diesem Semester erbrachten Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen berechnet. Leistungspunkte, die aufgrund von Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtsumme der im Teilzeitstudium erworbenen Leistungspunkte unberücksichtigt.

§ 4 Abs. 2 und 3 TZO: (2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Entgelte wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Die Langzeitstudiengebühr reduziert sich für Semester im Teilzeitstudium um die Hälfte (§13 Absatz 1 Satz 3 NHG).

(3) Werden in einem Studienjahr im Teilzeitstudium mehr als die zulässige Anzahl von 30 Leistungspunkten erworben, erfolgt die rückwirkende Aufhebung der Genehmigung des Antrages auf Teilzeitstudium. Abweichend von Satz 1 gilt die zulässige Anzahl von Leistungspunkten dann als nicht überschritten, wenn die Überschreitung im Umfang eines in einem oder mehreren vorherigen Teilzeitsemestern nicht ausgeschöpften Leistungspunktkontingents erfolgt. Die Berechnung der Anzahl der ab solviert en Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der für die Fälligkeit von Langzeitstudiengebühr entscheidende Zeitraum werden korrigiert. Die fehlenden Beträge für die Langzeitstudiengebühr sind für beide Semester nachzuzahlen. § 3 Abs.1 Satz 5 bleibt unberührt.

Auswirkungen eines Teilzeitstudiums klären Sie bitte mit der jeweils zuständigen Stelle: BAföG, Kindergeld, Krankenkasse.

Weitere Informationen zum Teilzeitstudium finden Sie in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Bachelor –Studiengang Psychologie sowie für den Master-Studiengang Psychologie in der jeweils geltenden Fassung.